

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/392 vom 7. Oktober 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_392

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/392 du 7 octobre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/392 del 7 ottobre 2011

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich. Definition der Validenkarriere bei einer Hilfsarbeiterin, die aufgrund äusserer Umstände und damit unfreiwillig eine deutlich unterdurchschnittlich entlohnte Arbeitsstelle angetreten hat: Die Validenkarriere entspricht einer schweizerischen Durchschnittshilfsarbeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Oktober 2011, IV 2009/392).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdeführerin ist nach einer kurzen Phase der vollständigen Arbeitsunfähigkeit wieder zu 50% an ihrem Arbeitsplatz bei der C.____ AG tätig gewesen. Da sie diesen Arbeitsplatz hat behalten wollen, hat sie zunächst kein Interesse an einer Arbeitsvermittlung mehr gehabt. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die Arbeitsvermittlung abgeschlossen. Tatsächlich ist die Beschwerdeführerin aber wieder arbeitslos geworden, da die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis per 30. Juni 2009 aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst hat. Die Beschwerdegegnerin hat über den Abschluss der Arbeitsvermittlung nicht verfügt, sondern sie hat am 22. Oktober 2008 gestützt auf Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 ATSG nur eine Mitteilung erlassen. In dieser Mitteilung ist die Beschwerdeführerin auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dass sie eine anfechtbare Verfügung verlangen könne. Die Akten der Beschwerdegegnerin enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte. Daraus folgt notwendigerweise, dass die Beschwerdegegnerin am 22. September 2009 nicht über einen allfälligen Anspruch der Beschwerdeführer auf Arbeitsvermittlung verfügt haben kann. Soweit das Beschwerdebegehren also auch einen Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung beinhaltet, kann nicht auf es eingetreten werden. In der Zusicherung der Beschwerdegegnerin, nach der Kündigung durch die C.____ AG neu wieder Arbeitsvermittlungsbemühungen erbringen zu wollen, kann demnach keine Teilanerkennung der Beschwerde erblickt werden.

1.2 Der von der Beschwerdeführerin angerufene Grundsatz der Eingliederung vor Rente (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) ist nichts anderes als die IV-spezifische Schadenminderungspflicht. Diese Pflicht ist zwar weder im ATSG noch im IVG positivrechtlich geregelt, kommt aber trotzdem zur Anwendung, wie sich insbesondere dem Art. 21 Abs. 4 ATSG entnehmen lässt, der die Existenz einer IV-spezifischen Schadenminderungspflicht voraussetzt. Der IV-spezifische Schaden kann im vorliegenden Fall nur in einem drohenden Rentenbedarf bzw. in einem drohenden Invaliditätsgrad von 40% oder mehr (Art. 28 Abs. 2 IVG) bestehen. Die Schadenminderungspflicht bzw. der Grundsatz der Eingliederung vor Rente bedeutet nichts anderes, als dass sich eine

versicherte Person, die in ihrem angestammten Beruf in einem (renten-) erheblichen Umfang arbeitsunfähig ist, jeder in Frage kommenden, zumutbaren medizinischen und beruflichen Eingliederung unterziehen muss, wenn zu erwarten ist, dass damit eine drohende rentenbegründende Invalidität von 40% oder mehr verhindert werden kann. Die Eingliederungsmassnahme besteht z.B. in einer Operation, mit der die Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf voraussichtlich ganz oder teilweise wiederhergestellt werden kann, oder in einer Umschulung in einen neuen Beruf, in dem die unverändert weiterbestehende Gesundheitsbeeinträchtigung voraussichtlich keine Arbeitsunfähigkeit mehr bewirken wird oder in dem die unverändert weiterbestehende Arbeitsunfähigkeit durch ein höheres Lohnniveau kompensiert werden kann. Das erklärt, weshalb die Arbeitsvermittlung nicht unter den Grundsatz der Eingliederung vor Rente fallen kann. Die Arbeitsvermittlung ist nämlich nicht invaliditätsrelevant. Anders als die übrigen Eingliederungsmassnahmen dient sie nicht der Verhinderung einer drohenden rentenbegründenden Invalidität, sondern ausschliesslich der Überwindung der Arbeitslosigkeit. Da der Invaliditätsgrad nicht davon abhängt, ob eine bestehende Arbeitsfähigkeit tatsächlich an einer Arbeitsstelle verwertet wird oder nicht (Art. 16 ATSG), kann eine erfolgreiche Vermittlung eines Arbeitsplatzes keine Veränderung des Invaliditätsgrades bewirken.

1.3 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin mit dem Erlass der angefochtenen Abweisungsverfügung tatsächlich den Grundsatz der Eingliederung vor Rente verletzt hat, wie die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend macht. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Grundsatz der Eingliederung vor Rente nur die Schadenminderungspflicht zum Ausdruck bringt, d.h. es muss der Eintritt eines Schadens bzw. einer rentenbegründenden Invalidität drohen, damit der Grundsatz der Eingliederung vor Rente anwendbar ist. Liegt der "vorläufige" Invaliditätsgrad also unter 40%, bevor eine medizinische oder eine berufliche Eingliederung erfolgt ist, so droht kein Schaden und es besteht keine Schadenminderungspflicht; der Grundsatz der Eingliederung vor Rente ist nicht anwendbar. Sollte sich die Auffassung der Beschwerdegegnerin, dass der Invaliditätsgrad unter 40% liege, als richtig erweisen, kann die angefochtene Verfügung also nicht in Verletzung des Grundsatzes der Eingliederung vor Rente ergangen sein. In diesem Fall kann auf das Begehren der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, andere Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, nicht eingetreten werden, weil es sich dabei nur um einen Eingliederungsanspruch handeln kann und weil sich die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung nicht zu einem allfälligen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Eingliederungsmassnahmen, sondern nur zur Rentenberechtigung geäussert hat. Sollte sich allerdings ergeben, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung bestehende Situation eine aktuelle behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von 40% oder mehr entstehen liesse, so müsste die angefochtene Verfügung vollumfänglich aufgehoben werden und die Sache wäre zur Eingliederung und zur anschliessenden Prüfung der Rentenberechtigung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. der Arbeitsunfähigkeit zu 100% erwerbstätig gewesen. Es gibt keine Indizien dafür, dass sich daran etwas geändert hätte, wenn sie nicht krank geworden wäre. Die Invaliditätsbemessung hat deshalb mittels eines Einkommensvergleichs zu erfolgen (Art. 28a Abs. 1 IVG). Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei

ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.1 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, die Arbeit für die C. ___ AG sei vollumfänglich behinderungsadaptiert gewesen. Deshalb müsse zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens auf die von Dr. F. ___, Prof. Dr. G. ___ und Dr. D. ___ für diese Arbeit angegebene Arbeitsunfähigkeit von 50% abgestellt werden. Die Eingliederungsberaterin hat eine Arbeitsplatzabklärung in der Form eines Augenscheins in der C. ___ AG vorgenommen. Ihre Beschreibung des Arbeitsplatzes weist auf eine körperlich beanspruchende Arbeit hin, selbst wenn dabei keine Zwangshaltungen haben eingenommen werden müssen und auch keine Kraftanstrengungen nötig gewesen sind. Gemäss den Angaben der Eingliederungsberaterin ist die Beschwerdeführerin viel in Bewegung gewesen, sie ist meist hin und her gelaufen, um ständig mehrere Anlagen mit Spulen zu bestücken und die vollen Spulen zu entfernen und zu verpacken. Das bedeutet, dass die Arbeit nicht den behinderungsbedingt notwendigen hälftigen Anteil an sitzender Arbeit beinhaltet hat und dass die Beschwerdeführerin kaum die Möglichkeit gehabt hat, bei Bedarf kurze Pausen zu machen. Bei der zuletzt ausgeübten Tätigkeit für die C. ___ AG hat es sich also nicht um eine adaptierte Erwerbstätigkeit gehandelt, weshalb die Schlussfolgerung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, diese sei auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit nur zu 50% arbeitsfähig, nicht stichhaltig ist.

2.2 Zu prüfen bleibt damit, ob der Arbeitsfähigkeitsgrad in einer behinderungsadaptierten Tätigkeit 80% beträgt, wie die Beschwerdegegnerin angenommen hat. Dr. H. ___ hat in seinem Gutachten vom 18. Juni 2009 ausgeführt, dass keine psychiatrische Diagnose gestellt werden könne. Er hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass unbewusste Faktoren am Werk sein könnten, die das somatisch erklärbare Schmerzempfinden verstärkten. Mit seiner lege artis vorgenommenen Exploration hat Dr. H. ___ mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin aus der Sicht seines Fachgebiets nicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Gleichzeitig hat er einen Erklärungsansatz dafür geliefert, dass die objektiv nachweisbare, somatisch begründete Arbeitsunfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit erheblich tiefer ist, als die Beschwerdeführerin selbst annimmt. Auch das Gutachten von Dr. I. ___ ist lege artis erstellt worden. Die Diagnose einer leichten Pangoarthrose links mit degenerativer Meniskusalteration ohne Rissbildung ist bei einer adaptierten Tätigkeit, d.h. bei einem Anteil an sitzender Arbeit von 50%, bei einer zusätzlich nach Bedarf stehend oder gehend auszuübenden Tätigkeit, bei einer Vermeidbarkeit ungünstiger Stellungen und bei der Möglichkeit, bei Bedarf kurze Pausen einzulegen, tatsächlich nicht geeignet, eine relevante Arbeitsunfähigkeit zu bewirken. Dasselbe gilt weitgehend auch für die Diagnose eines leichten lumboischialgiformen Schmerzsyndroms links ohne neuralen Kompressionshinweis mit einer leichten L5- oder S1-Hypaesthesie, denn auch diese Beschwerden erreichen nur ansatzweise ein arbeitsfähigkeitsrelevantes Ausmass, wenn ungünstige Körperpositionen vermieden und die bereits im Zusammenhang mit den Kniebeschwerden genannten Einschränkungen berücksichtigt werden können. Dem behinderungsbedingten zusätzlichen Kurzpausenbedarf und der leicht reduzierten Leistungsfähigkeit ist nach den überzeugenden Angaben von Dr. I. ___ mit einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 80% ausreichend Rechnung getragen. Die Beschwerdeführerin ist somit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu (höchstens) 20% arbeitsunfähig.

2.3 Die Beschwerdeführerin ist an ihrem Arbeitsplatz bei

der C.____ AG in einem erheblichen Umfang unterdurchschnittlich entlohnt worden. Sie ist zwar, wie die Eingliederungsberaterin der Beschwerdegegnerin festgestellt hat, stolz auf ihre Leistung an diesem Arbeitsplatz gewesen. Das bedeutet aber nicht, dass sie freiwillig einen unterdurchschnittlichen Verdienst erzielt hätte, nur um dieser Arbeit nachgehen zu können. Es ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführerin den Arbeitsplatz bei der C.____ AG angetreten hat, weil sie auf ein Erwerbseinkommen angewiesen war und weil der regionale Arbeitsmarkt keine besser entlohnten offenen Arbeitsstellen aufwies. Weiter ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführerin in der Folge nicht mehr versucht hat, eine besser entlohnte Arbeitsstelle zu finden, weil der regionale Arbeitsmarkt während der ganzen Zeit kaum eine offene Stelle aufgewiesen haben dürfte, an der die Beschwerdeführerin einen - regional betrachtet weit überdurchschnittlichen - Lohn im Betrag des schweizerischen Zentralwerts gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zur Lohnstrukturhebung des Bundesamtes für Statistik hätte erzielen können. Schliesslich ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitsverhältnis mit der C.____ AG gekündigt hätte, wenn ihr eine Arbeitsstelle in irgendeiner Branche angeboten worden wäre, an der sie einen Lohn in der Höhe dieses Zentralwerts hätte erzielen können. Die (hypothetische) Validenkarriere der Beschwerdeführerin ist deshalb nicht die weit unterdurchschnittlich entlohnte Arbeit bei der C.____ AG, sondern eine Hilfsarbeit in irgendeiner Branche. Das Valideneinkommen bemisst sich somit nach dem Zentralwert der Löhne der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen. Dieser Zentralwert hat sich gemäss der Lohnstrukturhebung 2006, Anhang Tabelle TA1, auf Fr. 4019.-, umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,7 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4189.81 bzw. Fr. 50'278.- belaufen. Dieser Betrag bildet nicht nur das Valideneinkommen, sondern auch das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens, denn behinderungsadaptierte Tätigkeiten werden in praktisch allen Branchen ausgeführt. Bei einem Arbeitsfähigkeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 80% resultiert ein Jahreseinkommen von Fr. 40'222.-. Da der Zentralwert auf den Löhnen gesunder Arbeitnehmer beruht, ist es notwendig, diesen "Fehler" zu korrigieren. Das geschieht praxisgemäss durch einen sogenannten Tabellenlohnabzug. Dieser bemisst sich nach dem Ausmass der Konkurrenz Nachteile, welche die Beschwerdeführerin gegenüber gesunden Konkurrentinnen für eine adaptierte Hilfsarbeitsstelle hat. Diese Nachteile würde ein sich rein ökonomisch verhaltender potentieller Arbeitgeber nämlich als zusätzliche Lohnnebenkosten der Beschwerdeführerin qualifizieren, die durch einen entsprechenden Minderlohn zu kompensieren wären, damit die Beschwerdeführerin gegenüber gesunden Arbeitnehmerinnen "konkurrenzfähig" wäre. Zu den Konkurrenz Nachteilen gehören etwa die - zumindest für einen potentiellen Arbeitgeber - reale Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, die fehlende Flexibilität der Beschwerdeführerin sowohl in zeitlicher Hinsicht (Überstunden) als auch in bezug auf die Arbeitsplatzgestaltung (kein kurzfristiger Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Betriebs), ein Bedarf nach behinderungsbedingt notwendiger Rücksichtnahme seitens der Arbeitskolleginnen und der vorgesetzten Personen im Arbeitsalltag usw. Das Ausmass dieser Konkurrenz Nachteile liegt im durchschnittlichen Bereich, so dass praxisgemäss ein zusätzlicher Abzug von 10% vorzunehmen ist. Damit beläuft sich das zumutbare Invalideneinkommen auf Fr. 36'200.-. Eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 14'078.- entspricht einem Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin von 28%. Die Beschwerdegegnerin hat also im Ergebnis zu Recht einen Rentenanspruch verneint.

E. 3

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weshalb auch das entsprechende Begehren abzuweisen ist. In IV-Sachen ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser liegt im Normalbereich, so dass praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen erscheint. Diese Gerichtsgebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.